



Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 21.11.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Nienberge, Blatt 1773,

BV lfd. Nr. 1

12,439/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nienberge, Flur 29, Flurstück 304, Gebäude- und Freifläche, Fridericusstraße 1, 3, 5, Von Schonebeck-Ring 84, Größe: 4.365 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an einem Kellerraum; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 47.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Nienberge Blätter 1727 bis 1785); das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der jeweilige Eigentümer des hier gebuchten Wohnungseigentums hat das Recht zur Nutzung des Kraftfahrzeugabstellplatzes Nr. 91 (oberer Stellplatz) in der Doppelstockgarage (Nr. 90/91);

versteigert werden.

Lt. Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im Mehrfamilienhaus Von-Schonebeck-Ring 84. Es handelt sich um ein viergeschossiges Gebäude (Erdgeschoss, 1 bis 3. Obergeschoss nebst Kellergeschoss), als Terrassenhaus mit

Laubengängen; Drei- bzw. Fünfspänner, als Hausgruppe ausgeführt. Das Gebäude ist voll unterkellert; Flachdach. Baujahr 1981.

Das Wohnungseigentum Nr. 47 ist verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugabstellplatz Nr. 91 (oberer Stellplatz) in der Doppelstockgarage (Nr. 90/91). Das gegenständliche Wohnungseigentum Nr. 47 befindet sich im 2. OG. Der Tiefgarageneinstellplatz Nr. 91 befindet sich in der Tiefgarage im Bereich der Ein- und Ausfahrt.

Die Wohnung Nr. 47 besteht lt. Gutachten aus Diele, Bad, Abstellraum, Wohnen, Schlafen und Terrasse/Balkon. Wohnfläche: 38,46 qm. Ebenso ist ein Kellerraum zur Wohneinheit Nr. 47 vorhanden.

Das Objekt steht derzeit leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

98.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.